

# RS Vwgh 2001/4/23 2000/14/0053

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.2001

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §263 Abs2;

BAO §263 Abs3;

BAO §270 Abs3;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/14/0105 E 29. März 2001 RS 1

### Stammrechtssatz

Wie der VwGH im Erkenntnis vom 15. September 1999, 98/13/0153, ausgeführt hat, sind Stellvertreter zur Mitwirkung in Berufungssenaten erst dann heranzuziehen, wenn alle Mitglieder an der Mitwirkung verhindert sind. Die Verhinderung aller Mitglieder ist von der belBeh darzutun.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000140053.X01

### Im RIS seit

26.09.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)